

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Juni 2005 beschlossen:

NÖ Sendeanlagenabgabegesetz

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Das Land Niederösterreich erhebt für den Betrieb von Sendeanlagen eine gemeinschaftliche Landesabgabe (NÖ Sendeanlagenabgabe).
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet
 1. Sendeanlage: jede Vorrichtung, die dazu dient, durch die Anbringung von Antennen die Aussendung von Funkwellen für die Mobilfunkkommunikation zu ermöglichen, unabhängig davon, ob diese auf eigens errichteten Bauwerken oder auf oder in bestehenden Bauwerken oder sonstigen Anbringungsobjekten angebracht ist;
 2. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches Mobilfunkkommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt;
 3. Bereitstellung eines Mobilfunkkommunikationsnetzes: die Errichtung, der Betrieb die Kontrolle oder das Zurverfügungstellen eines derartigen Netzes;
 4. Betrieb eines Mobilfunkkommunikationsnetzes: das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen
 1. Sendeanlagen, die auf öffentlichem Gut und dem darüber liegendem Luftraum betrieben werden;
 2. Sendeanlagen, an die Antennen mit weniger als einer maximalen Sendeleistung von 4 Watt angebracht sind.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Sendeanlagenabgabe ist der Betreiber der Sendeanlage verpflichtet.

§ 3

Meldepflicht

Der Betreiber der Sendeanlage ist verpflichtet, die Abgabepflicht begründende Tatbestände und die für die Bemessung und Festsetzung der Abgabe relevante Umstände dem Landesabgabenamt entsprechend den §§ 96 und 97 NÖ Abgabenordnung 1977 zu melden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der befestigten Sendeanlagen pro Bauwerk oder pro sonstigen Anbringungsobjekt.
- (2) Befindet sich auf einem Bauwerk oder sonstigem Anbringungsobjekt eine Sendeanlage ist Tarifstufe 1, bei zwei Sendeanlagen Tarifstufe 2 und ab drei Sendeanlagen Tarifstufe 3 anzuwenden.

§ 5

Tarif

- (1) Die zu entrichtende Abgabe beträgt jährlich in der Tarifstufe 1 € 21.000,-- pro Sendeanlage, in der Tarifstufe 2 € 14.000,-- pro Sendeanlage und in der Tarifstufe 3 € 7.000,-- pro Sendeanlage.
- (2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Abgabenhöhe entsprechend den Änderungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist kaufmännisch auf einen vollen Euro zu runden. Diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexsteigerung folgenden 1. Jänner in Kraft zu setzen.

§ 6

Entrichtung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe ist halbjährlich zu entrichten und zwar für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni und für den 1. Juli bis 31. Dezember.
- (2) Ist der Abgabentatbestand an mehr als der Hälfte der Kalendertage eines Abgabenzeitraumes verwirklicht, ist die Abgabe für den gesamten

Abgabenzeitraum zu entrichten, anderenfalls besteht für den jeweiligen Abgabenzeitraum keine Abgabepflicht.

- (3) Die im Abs. 2 getroffene Regelung gilt auch sinngemäß für den anzuwendenden Tarif.
- (4) Der Abgabepflichtige hat bis zum 15. des dem Ende des Halbjahres folgenden Kalendermonats dem Landesabgabenamt eine Abrechnung samt Auflistung der Standorte und Tarife vorzulegen und die Abgabe hierfür auf Grund eigener Bemessung bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 7

Abgabenertrag

- (1) Vom Abgabenertrag erhält das Land Niederösterreich vorweg jährlich € 13,5 Mio.
- (2) Der verbleibende Abgabenertrag wird zu gleichen Teilen zwischen dem Land Niederösterreich und den niederösterreichischen Gemeinden geteilt.
- (3) Von dem den niederösterreichischen Gemeinden zustehenden Anteil am Abgabenertrag ist vorweg ein Betrag in der Höhe von jährlich € 10 Mio. zweckgebunden für die von den Gemeinden zu entrichtenden Kosten gemäß § 56 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu verwenden. Der restliche den Gemeinden zustehende Abgabenertrag wird den Bedarfszuweisungsmitteln (§ 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004) zugeteilt.

§ 8

Abgabenbehörden

- (1) Abgabenbehörde I. Instanz ist das Landesabgabenamt.
- (2) Die Landesregierung ist Abgabenbehörde II. Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

§ 9

Strafbestimmungen

- (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Sendeanlagenabgabe hinterzieht oder verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zum Dreifachen des

hinterzogenen oder verkürzten Betrages, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.

- (2) Wer die Meldepflicht gemäß § 3 dieses Gesetzes verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 20.000,- pro nicht gemeldeter Sendeanlage, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu ahnden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.